

I.**HAUSHALTSSATZUNG****der Kreisstadt Heppenheim für die Haushaltsjahre 2015 und 2016**

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl. I S. 178), hat die Stadtverordnetenversammlung am 11.12.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2015/2016 wird

im Ergebnishaushalt	2015	2016	
<u>im ordentlichen Ergebnis</u>			
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	45.880.900	46.371.400	EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	-45.757.910	-46.317.210	EUR
mit einem Saldo von	122.990	54.190	EUR
 <u>im außerordentlichen Ergebnis</u>			
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.930.400	2.770.400	EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0	0	EUR
mit einem Saldo von	1.930.400	2.770.400	EUR
 mit einem Überschuss von	2.053.390	2.824.590	EUR
 im Finanzhaushalt			
 mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.950.090	2.303.290	EUR
 und dem Gesamtbetrag der			
 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.388.000	4.858.000	EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-4.274.300	-5.153.000	EUR
mit einem Saldo von	-886.300	-295.000	EUR
 Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0	0	EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-1.615.000	-1.508.000	EUR
mit einem Saldo von	-1.615.000	-1.508.000	EUR
 mit einem Zahlungsmittelbedarf / Zahlungs- mittelüberschuss des Haushaltsjahres von	-551.210	500.290	EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von **Verpflichtungsermächtigungen** in den Haushaltsjahren 2015 und 2016 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

	2015	2016
festgesetzt.	1.770.000 EUR	2.000.000 EUR

§ 4

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite**, die in den Haushaltsjahren 2015 und 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

	2015	2016
festgesetzt.	20.000.000 EUR	18.000.000 EUR

§ 5

Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 wie folgt festgesetzt:

	2015	2016
1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	370 v.H.	370 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	370 v.H.	370 v.H.
2. Gewerbsteuer auf	380 v.H.	380 v.H.

§ 6

Es gelten die von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossenen Stellenpläne.

§ 7

Haushaltsvermerke:

Stellenbewirtschaftung und Personalmittel

- 1) Bei organisatorischen Änderungen können in dem dadurch erforderlichen Umfang Planstellen und Stellen für Arbeitnehmer ohne Beschränkungen durch die Teilhaushalte umgesetzt werden. Die Umsetzungen sind in den Stellenplan der nächsten Haushaltssatzung oder Nachtragssatzung aufzunehmen.

- 2) Der Magistrat ist ermächtigt freie oder frei werdende Planstellen und Stellen im Falle eines unabweisbaren, vordringlichen Personalbedarfs innerhalb der Teilhaushalte und zwischen diesen umzusetzen und, soweit es notwendig ist, gleichzeitig umzuwandeln. Über den weiteren Verbleib der umgesetzten Planstellen und Stellen ist bei der nächsten Haushaltssatzung oder Nachtragssatzung zu entscheiden.
- 3) Jede Planstelle für Beamtinnen oder Beamte sowie jede Stelle für unter den TVöD fallende Arbeitnehmer kann mit mehreren Teilzeitbeschäftigten besetzt werden. Daneben können bei der Besetzung von Planstellen für Beamtinnen oder Beamte sowie von Stellen für unter den TVöD fallende Arbeitnehmer auf mehreren Stellen geführt werden. Die Gesamtarbeitszeit je Stelle darf nicht höher sein als die Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Kraft.

§ 8

- 1) **Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen** gelten nach § 100 HGO als unerheblich, wenn sie den Betrag von 75.000 EUR nicht überschreiten.
- 2) **Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen** gelten nach § 100 HGO als unerheblich, wenn sie den Betrag von 50.000 EUR nicht überschreiten.
- 3) **Unerhebliche üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen** bedürfen der Zustimmung des Magistrats, **erhebliche** der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung. Üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen dürfen erst **nach** Zustimmung durch die zuständigen Gremien geleistet werden.

Heppenheim, 15.12.2014
 DER MAGISTRAT DER KREISSTADT HEPPENHEIM

gez. Rainer Burelbach
 Bürgermeister

II. BESCHLUSS ÜBER DEN WIRTSCHAFTSPLAN 2014 / 2015

Aufgrund des § 5 Nr. 4 EigBGes hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Heppenheim in ihrer Sitzung vom 11.12.2014 folgenden Wirtschaftsplan der Stadtwerke Heppenheim beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 /2016 wird wie folgt festgesetzt:

Erfolgsplan		2015	2016
Wasserversorgung	Erträge	3.844.000 €	3.884.000 €
	<u>Aufwendungen</u>	<u>3.701.000 €</u>	<u>3.741.000 €</u>
	Jahresergebnis	+ 143.000 €	+143.000 €
Bäder	Erträge	134.000 €	134.000 €
	<u>Aufwendungen</u>	<u>619.000 €</u>	<u>600.000 €</u>
	Jahresergebnis	- 485.000 €	- 466.000 €
Stadtentwässerung	Erträge	6.718.000 €	6.708.000 €
	<u>Aufwendungen</u>	<u>6.318.000 €</u>	<u>6.338.000 €</u>
	Jahresergebnis	+400.000 €	+ 370.000 €
Gesamtbetrieb	Jahresergebnis	58.000 €	47.000 €

Vermögensplan		2015	2016
Wasserversorgung	Einnahme	2.745.000 €	1.080.000 €
	Ausgabe	2.745.000 €	1.080.000 €
Bäder	Einnahme	725.000 €	681.000 €
	Ausgabe	725.000 €	681.000 €
Stadtentwässerung	Einnahme	3.406.000 €	3.537.000 €
	Ausgabe	3.406.000 €	3.537.000 €
Gesamtbetrieb	Einnahme	6.876.000 €	5.298.000 €
	Ausgabe	6.876.000 €	5.298.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2015 / 2016 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich ist, wird wie folgt festgesetzt:

	2015	2016
Wasserversorgung	2.089.000 €	409.000 €
Bäder	35.000 €	75.000 €
Stadtentwässerung	1.636.000 €	1.717.000 €
Gesamtbetrieb	3.760.000 €	2.201.000 €

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben der mit der Stadtkasse verbundenen Sonderkasse der Stadtwerke in Anspruch genommen werden dürfen, beträgt 5.000.000 €.

§ 5

Das Investitionsprogramm für Wasserversorgung, Bäder, und Stadtentwässerung wird beschlossen.

§ 6

Es gilt die anliegende Stellenübersicht.

Heppenheim, den 12.12.2014

Der Magistrat der Kreisstadt Heppenheim

gez. Rainer Burelbach
Bürgermeister

III. ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER HAUSHALTSSATZUNG

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2015 / 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 103 Absatz 2, und § 105 Absatz 2 der Hessischen Gemeindeordnung erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen der Haushaltssatzung sind erteilt und haben folgenden Wortlaut:

Regierungspräsidium Darmstadt

Darmstadt, 27.04.2015

Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile

Hiermit genehmige ich

1. den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 vorgesehenen Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von

20.000.000 €

(in Worten: „Zwanzig Millionen Euro“)

gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Sicherstellung der dauerhaften finanziellen Leistungsfähigkeit konsolidierungsbedürftiger Kommunen (Schutzschirmgesetz – SchuSG) in Verbindung mit § 105 Absatz 2 Hessische Gemeindeordnung (HGO);

2. den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 vorgesehenen Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von

18.000.000 €

(in Worten: „Achtzehn Millionen Euro“)

gemäß § 4 Absatz 3 SchuSG in Verbindung mit § 105 Absatz 2 HGO;

3. den in § 2 des Festsetzungsbeschlusses zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Stadtwerke Heppenheim“ für das Wirtschaftsjahr 2015 vorgesehenen Kredite in Höhe von

3.760.000 €

(in Worten: „Drei Million siebenhundertsechzigtausend Euro“)

Gemäß § 4 Absatz § 3 SchSG in Verbindung mit § 115 Absatz 1 und 3 sowie § 103 Absatz 2 HGO;

4. den in § 4 des Festsetzungsbeschlusses zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Stadtwerke Heppenheim“ für das Wirtschaftsjahr 2015 vorgesehenen Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von

5.000.000 €

(in Worten: „Fünf Millionen Euro“)

Gemäß § 4 Absatz § 3 SchSG in Verbindung mit § 115 Abs. 1 und 3 sowie § 105 Absatz 2 HGO;

5. den in § 2 des Festsetzungsbeschlusses zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes "Stadtwerke Heppenheim" für die Wirtschaftsjahr 2016 festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von jeweils

2.201.000 €

(in Worten: „Zwei Millionen zweihunderteintausend Euro“)

gemäß § 4 Absatz 3 SchuSG in Verbindung mit § 115 Abs. 1 und 3 sowie § 105 Abs. 2 HGO;

6. den in § 4 des Festsetzungsbeschlusses zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes "Stadtwerke Heppenheim" für das Wirtschaftsjahr 2016 vorgesehenen Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von

5.000.000 €

(in Worten: „Fünf Millionen Euro“)

Gemäß § 4 Absatz § 3 SchSG in Verbindung mit § 115 Abs. 1 und 3 sowie § 105 Absatz 2 HGO;

gez. Lindscheid
Regierungspräsidentin

Siegel

IV. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES HAUSHALTSPLANS 2015 / 2016

Der Haushaltsplan 2015 / 2016 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 97 Abs. 5 HGO zur Einsichtnahme in der Zeit vom 11. Mai bis einschließlich 20. Mai 2015 während den Dienststunden in unserem Dienstgebäude Gräffstraße 7-9, Zimmer 1032 (Fachbereich Finanzen) zu folgenden Uhrzeiten öffentlich aus:

Montag bis Donnerstag: 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Heppenheim, 07. Mai 2015

Der Magistrat der Kreisstadt Heppenheim


Rainer Burelbach
Bürgermeister

Haushaltssatzung



HAUSHALTSSATZUNG

der Kreisstadt Heppenheim für die Haushaltsjahre 2015 und 2016

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl. I S. 178), hat die Stadtverordnetenversammlung am 11.12.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2015/2016 wird

im Ergebnishaushalt	2015	2016	
<u>im ordentlichen Ergebnis</u>			
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	45.880.900	46.371.400	EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	-45.757.910	-46.317.210	EUR
mit einem Saldo von	122.990	54.190	EUR
 <u>im außerordentlichen Ergebnis</u>			
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.930.400	2.770.400	EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0	0	EUR
mit einem Saldo von	1.930.400	2.770.400	EUR
 mit einem Überschuss von	2.053.390	2.824.590	EUR
 im Finanzhaushalt			
 mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.950.090	2.303.290	EUR
 und dem Gesamtbetrag der			
 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.388.000	4.858.000	EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-4.274.300	-5.153.000	EUR
mit einem Saldo von	-886.300	-295.000	EUR
 Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0	0	EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-1.615.000	-1.508.000	EUR
mit einem Saldo von	-1.615.000	-1.508.000	EUR
 mit einem Zahlungsmittelbedarf / Zahlungs- mittelüberschuss des Haushaltsjahres von	-551.210	500.290	EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von **Verpflichtungsermächtigungen** in den Haushaltsjahren 2015 und 2016 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

	2015	2016
festgesetzt.	1.770.000 EUR	2.000.000 EUR

§ 4

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite**, die in den Haushaltsjahren 2015 und 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

	2015	2016
festgesetzt.	20.000.000 EUR	18.000.000 EUR

§ 5

Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 wie folgt festgesetzt:

	2015	2016
1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	370 v.H.	370 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	370 v.H.	370 v.H.
2. Gewerbsteuer auf	380 v.H.	380 v.H.

§ 6

Es gelten die von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossenen Stellenpläne.

§ 7

Haushaltsvermerke:

Stellenbewirtschaftung und Personalmittel

- 1) Bei organisatorischen Änderungen können in dem dadurch erforderlichen Umfang Planstellen und Stellen für Arbeitnehmer ohne Beschränkungen durch die

Teilhaushalte umgesetzt werden. Die Umsetzungen sind in den Stellenplan der nächsten Haushaltssatzung oder Nachtragssatzung aufzunehmen.

- 2) Der Magistrat ist ermächtigt freie oder frei werdende Planstellen und Stellen im Falle eines unabweisbaren, vordringlichen Personalbedarfs innerhalb der Teilhaushalte und zwischen diesen umzusetzen und, soweit es notwendig ist, gleichzeitig umzuwandeln. Über den weiteren Verbleib der umgesetzten Planstellen und Stellen ist bei der nächsten Haushaltssatzung oder Nachtragssatzung zu entscheiden.
- 3) Jede Planstelle für Beamtinnen oder Beamte sowie jede Stelle für unter den TVöD fallende Arbeitnehmer kann mit mehreren Teilzeitbeschäftigten besetzt werden. Daneben können bei der Besetzung von Planstellen für Beamtinnen oder Beamte sowie von Stellen für unter den TVöD fallende Arbeitnehmer auf mehreren Stellen geführt werden. Die Gesamtarbeitszeit je Stelle darf nicht höher sein als die Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Kraft.

§ 8

- 1) **Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen** gelten nach § 100 HGO als unerheblich, wenn sie den Betrag von 75.000 EUR nicht überschreiten.
- 2) **Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen** gelten nach § 100 HGO als unerheblich, wenn sie den Betrag von 50.000 EUR nicht überschreiten.
- 3) **Unerhebliche üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen** bedürfen der Zustimmung des Magistrats, **erhebliche** der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung. Üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen dürfen erst **nach** Zustimmung durch die zuständigen Gremien geleistet werden.

Heppenheim, 15.12.2014
DER MAGISTRAT DER KREISSTADT HEPPENHEIM



Rainer Burelbach
Bürgermeister